

Gläubiger sind. Als Kriegsteilnehmer gelten nicht nur die im mobilen Heeres- oder Seedienst stehenden und die zur Festungsbesatzung herangezogenen, sondern auch diejenigen, die aus Kriegsursache dienstlich im Auslande sich aufhalten, ferner die in Feindeshand gefallenen oder von unsern Gegnern festgehaltenen Personen.

Die Verjährung ist aber auch da aufgehoben, wo der Kriegsteilnehmer als Schuldner in Betracht kommt, also zugunsten der Gläubiger.

Die Hemmung der Verjährung erstreckt sich auf Ansprüche jeder Art und gleichviel wie lange die Verjährungsfrist sonst währt; aus diesem Grunde ist es ganz unnötig, irgendeinen Rechtsstreit anhängig zu machen, der die Verhinderung der Verjährung beabsichtigt.

Die Bundesratsverordnungen haben ferner noch die Bestimmung getroffen, daß in vielen anderen Fällen, in denen ein Kriegsteilnehmer weder als Gläubiger noch als Schuldner beteiligt ist, die Verjährung erst später eintritt, und zwar betrifft diese Verlängerung der Verjährungsfrist gewisse Arten von Ansprüchen, die sich aus den §§ 196 und 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben und die unter normalen Verhältnissen bereits nach Ablauf von zwei oder vier Jahren der Verjährung anheimfallen.

In zwei Jahren verjähren u. a. die Ansprüche der Gewerbetreibenden an ihre Privatkunden für Lieferung von Waren und für Ausführung von Arbeiten; erfolgt aber die Lieferung der Waren oder die Ausführung der Arbeiten für den Geschäftsbetrieb des Bestellers, dann tritt die vierjährige Verjährungsfrist in Kraft.

Ferner verjähren in zwei Jahren u. a. die Ansprüche der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen; derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; der gewerblichen Angestellten, also der Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und der in Fabriken beschäftigten Arbeiter, auch der Tagelöhner und Handwerker, wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie ferner der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen.

In vier Jahren verjähren nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zu dem Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen (soweit sie sich nicht auf bewegliche Sachen beziehen, bei denen die Verjährung in zwei Jahren eintritt), und die Ansprüche von Rückständen auf Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen aus allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Auf Grund einer Verordnung des Bundesrats ist nun vorgesehen, daß für alle Ansprüche vorgenannter Art, sofern sie nicht etwa am 22. Dezember 1914 schon der Verjährung anheimgefallen waren, diese nicht vor Ende 1918 eintritt. Auch ältere Ansprüche aus den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren erst Ende nächsten Jahres, aber nur dann, wenn die Verjährung am 22. Dezember 1914 infolge Hemmung oder Unterbrechung noch nicht eingetreten war.

Nun gibt es aber trotzdem noch eine Reihe von Ansprüchen, die durch die Verordnung des Bundesrats nicht berührt werden, wo also die Verjährung keine Hemmung erfährt. Dahin gehören z. B. die Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die innerhalb drei Jahren verjähren, dann die Ansprüche aus Käufen, gegen die die Mängelhaftung geltend gemacht ist — diese verjähren in sechs Monaten —, bei Grundstückskäufen in einem Jahre; liegt Arglist des Verkäufers vor, dann erst in dreißig Jahren. In diesen Fällen ist die Verjährung nur dann gehemmt, wenn ein Kriegsteilnehmer als Gläubiger oder Schuldner in Betracht kommt. In allen anderen Fällen muß sich der Gläubiger vor Ablauf der Verjährungsfrist zum Schutze gegen das Erlöschen seiner Forderung um die Unterbrechung der Verjährung kümmern.

Durch Mahnung, wiederholte Zusendung der Rechnung wird die Verjährung nicht aufgehoben, sondern nur ein rechtzeitig ausgestellter Zahlungsbefehl oder die Einbringung der Klage unterbrechen die Verjährung.

Unterbrochen wird die Verjährung auch durch ein mündliches oder schriftliches Anerkenntnis der Schuld, durch eine Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Verjährung kann auch gehemmt werden, wenn nämlich Schuldner und Gläubiger eine Vereinbarung treffen, wonach die Forderung gestundet wird. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird nicht in die Verjährungsfrist mit eingerechnet.

Die Wirkung des Ablaufes der Verjährungsfrist äußert sich darin, daß der Verpflichtete berechtigt ist, die Zahlung zu verweigern, die Verjährung muß aber im Prozesse geltend gemacht werden. Erscheint der Schuldner nicht im Termin oder findet er sich zwar ein, erhebt aber den Einwand der Verjährung nicht, so wird er verurteilt.

Von besonderer Wichtigkeit für die Handelsgärtner ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche.

Der Anspruch des Käufers auf Wandelung, Preisminderung oder Schadenersatz wegen Mängel der Ware verjährt in sechs Monaten von der Ablieferung an. Hat der Käufer den Kaufpreis bezahlt, so muß er innerhalb der sechsmonatigen Frist auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz klagen, oder einen Zahlungsbefehl beantragen, oder den Antrag auf Sicherung des Beweises stellen; andern-

falls hat er sein Recht auf Wandelung, Preisminderung oder Schadenersatz verloren. Nun ist aber der Fall, daß der Käufer bei der Entdeckung des Mangels den Kaufpreis schon bezahlt hatte, nicht gerade sehr häufig; öfter kommt es vor, daß der Käufer den Mangel entdeckt, bevor er den Kaufpreis bezahlt hat. In diesem Falle kann er gegen die Kaufpreisklage den Einwand, daß die Ware Mängel gehabt habe, auch noch nach Ablauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist erheben und deshalb die Zahlung des Kaufpreises verweigern, sofern er nur vor Ablauf der sechs Monate von der Lieferung an, dem Verkäufer von dem entdeckten Mangel Anzeige gemacht hat. Er erhält sich dadurch den Mängelinwand für alle Zeit. Diese Einrede sichert er sich auch dadurch, daß er innerhalb der sechs Monate gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Hat er die Ware weiter verkauft, und hat sein Abnehmer den Mangel gerügt, so kann er seinem Lieferanten den Streit verkünden. Geschieht dies innerhalb der sechs Monate von der Ablieferung der Ware an, so wird ihm dadurch gleichfalls die Einrede der Mängelrüge gegen die Kaufpreisklage erhalten.

Es ist daher dringend zu empfehlen, daß ein Handelsgärtner, welcher einen Mangel an den gelieferten Waren entdeckt, dem Verkäufer sofort Anzeige davon macht und ihm mitteilt, daß er sich die Geltendmachung seiner Rechte wegen des Mangels der Ware vorbehalte. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß ein Kaufmann verpflichtet ist, die Waren, die er in seinem Geschäftsbetrieb erhält, sofort zu untersuchen und die Mängel, die er etwa daran entdeckt, dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt er die rechtzeitige Anzeige, so hat er sein Rückrecht verloren, er kann dann den Einwand, daß die Waren Mängel haben, nicht mehr machen, gleichviel ob er den schon gezahlten Kaufpreis zurückfordert, oder ob er selbst auf Zahlung des noch nicht gezahlten Kaufpreises verklagt wird. In diesem Falle, wenn also der Käufer die rechtzeitige Mängelrüge verabsäumt hat, kommen mithin die oben dargelegten Grundsätze über die Verjährung nicht zur Anwendung.

Einklagung eines Teilbetrages. Bei größeren Forderungen scheut der Gläubiger bisweilen die hohen Kosten, die durch Einklagung der ganzen Forderung entstehen, und klagt deshalb nur einen Teilbetrag ein. Die Klage auf einen Teil der Forderung unterbricht nur die Verjährung des eingeklagten Teils; gegen den nicht eingeklagten Teil läuft die Verjährung weiter. Wer die Verjährung des ganzen Anspruchs unterbrechen will, muß die Forderung in ihrem vollen Betrage einklagen, oder einen Zahlungsbefehl in voller Höhe der Forderung beantragen.

□ □ □

Die Kriegsunterstützung des Verbandes.

Wir veröffentlichen heute die Übersicht über die Kriegsunterstützung des Verbandes bis zum 1. November d. Js., wie dieselbe dem Ausschuss in seiner kürzlich stattgefundenen Sitzung vorgelegt worden ist. Auf nähere Einzelheiten ist in dem veröffentlichten Jahresbericht hingewiesen worden.

Der Ausschuss hat den Wunsch ausgesprochen, daß auch in denjenigen Fällen, wo die Unterstützungskommission zehn Unterstützungsraten bewilligt hat, was bisher unbedingt als Höchstgrenze galt, zu Gunsten ganz besonders bedürftiger Familien insofern eine Ausnahme gemacht werde, als noch einige Unterstützungsraten mehr bewilligt werden möchten. Der Vorstand ist bereit, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, wenn seitens der Gruppenvorstände ein diesbezüglicher Antrag gestellt und durch besondere Bedürftigkeit begründet wird.

Seit der Einführung unserer Kriegsunterstützung unmittelbar nach Beginn des Krieges ist auch bis heute, was wir mit ganz besonderer Freude feststellen, noch keine Nummer des Handelsblattes erschienen, in welcher nicht der Empfang von freiwilligen Spenden für unsere Kriegsunterstützung hat bestätigt werden können. Wir können nur wünschen, daß dieses unserer Kriegsunterstützung entgegengebrachte Interesse auch weiter anhalten möge. Die Gelegenheit zur Verwendung von Unterstützungen, die bisher schon so manche Not gelindert haben, wird auch weiter gegeben sein. *

□ □ □

Das Pflanzen von Kartoffeln im Herbst.

Von E. H. Meyer in Braunschweig.

Das Pflanzen der Kartoffeln im Herbst ist und bleibt eine verkehrte Maßnahme. Herr A. Sauber in Cassel macht auf den vorigen strengen Winter aufmerksam, in dem in der Erde gebliebene Kartoffeln nicht zugrunde gingen, sondern im Frühjahr austrieben. Ja, es war ein sonderbarer Winter, sehr streng und doch wieder sehr milde. Während der Sellerie und die Kartoffeln sowie die Mohrrüben in den Mieten erfroren, litten sie in dem freien Lande keinen Schaden, weil vor Eintritt des Frostes genügend Schnee fiel, der den Boden warm hielt. Daß die im Lande stehenden Gemüse nicht leiden würden, konnte man daraus ersehen, daß selbst während der kältesten Tage die Maulwürfe hohe Haufen aufwarfen; das beweist, daß kein Frost in die Erde kam. Daher erfroren in den Gebäuden mehr als in der Erde.

Auch bei mir sind im Lande gebliebene Kartoffeln im Frühjahr aufgelaufen, von denen ich sehr gute Ergebnisse gehabt habe, ebenfalls sind mit dem Dünger solche in das Land gekommen, und auch diese haben eine gute Ernte gebracht. Trotz alledem möchte ich das Pflanzen der Kartoffeln im Herbst nicht empfehlen, einmal, weil dann viel zu tief gepflanzt werden muß, und weil zweitens das Zudecken Zeit und Material kostet. Bei